

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 09.09.2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verbesserung der Durchlässigkeit von Bachelorstudiengängen
in Masterstudiengänge an Niedersachsens Hochschulen****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

§ 18 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. ²Wenn ein Masterstudiengang einen Bachelorstudiengang in der gleichen Fachrichtung vertieft, erwirbt die Absolventin oder der Absolvent des Bachelorstudiengangs einen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium an derselben Hochschule. ³Dieser Anspruch erlischt ein Jahr nach Erwerb des Bachelorabschlusses. ⁴Fehlen noch einzelne Prüfungsleistungen des Bachelorabschlusses, so stellt die Hochschule abweichend von Satz 2 die besondere Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ⁵Das Nähere regelt eine Ordnung.“

Artikel 2**Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 7 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.
2. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Macht eine Studentin bzw. ein Student ihren bzw. seinen Anspruch auf Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 geltend, so muss diesem Anspruch in jedem Fall entsprochen werden.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Durch den derzeit laufenden Prozess der Umstellung von Studiengängen auf die Abschlüsse Bachelor und Master wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bereits in der Regel nach sechs Semestern mit dem Erhalt des Bachelors erreicht und nicht wie in den alten Studiengängen Diplom, Magister, Staatsexamen nach frühestens acht bzw. neun Semestern Regelstudienzeit. Der Zugang zu weiterführenden Studiengängen - in den meisten Fällen ein konsekutiver Masterstudiengang - wird durch den Aufbau neuer Hürden erschwert und ist nicht für jede Absolventin bzw. jeden Absolventen eines Bachelorstudiums erreichbar. Subjektive Eignungstests, extracurriculare Anforderungen oder ein bestimmtes Notenniveau im Bachelor sind Beispiele für diese Hürden. Hinzu kommen kapazitive Beschränkungen in vielen Fächern, die von vornherein nur einen Bruchteil der Bachelorabsolventen den Zugang zu einem Master ermöglichen. So stehen beispielsweise 98 Studienplätzen für Architektur im Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen nur 25 Masterplätze gegenüber; bei der Wirtschaftsinformatik an der Universität Göttingen gibt es 75 Plätze im Bachelor- und 30 Plätze im Masterstudiengang.

Die Konsequenz aus dieser Situation ist ein erhöhter Konkurrenzdruck innerhalb der Studierendenschaft vom ersten Tag des Studiums an. Es wird ein Paradigmenwechsel stimuliert, der sich abwendet vom gemeinsamen Lernen und Forschen und ein gegeneinander Lernen bevorzugt. Es kommt nicht darauf an, gut zu sein - um einen der begehrten Masterplätze zu erhalten, muss man *besser* sein. Dieser Druck führt nicht nur zu einer negativen Veränderung der Lehr- und Lernatmosphäre an den Hochschulen, sondern beeinträchtigt auch die Gesundheit der Studierenden. In einer Studie einer großen deutschen Krankenkasse aus dem Jahr 2007 äußerte jeder sechste Befragte, dass der Konkurrenzdruck unter Studierenden sich negativ auf das persönliche Wohlbefinden auswirke. Die Verschreibung von Psychopharmaka ist der Studie zufolge auffällig hoch für diese junge Altersgruppe. Der Anteil der Studierenden mit psychischen Problemen ist seit dem Jahr 2000 um etwa ein Drittel gestiegen, wie die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks nachweist.

Mit Hilfe der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Konkurrenzsituation im Studium entschärft werden, indem jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student die Garantie erhält, nach dem Erwerb des Bachelors einen zeitlich sich direkt anschließenden Platz in einem konsekutiven Masterstudiengang an derselben Hochschule zu bekommen.

Jede Studentin und jeder Student in Niedersachsen soll die Hochschule mit einem Masterabschluss verlassen können.

Es bleibt der freien Entscheidung der Studierenden überlassen, ob sie dieses Angebot annehmen und an derselben Hochschule direkt in den Master wechseln oder ob sie die anderen Möglichkeiten, die ihnen der Bachelorabschluss bietet, wahrnehmen und den Studienort wechseln, in die Erwerbsarbeit eintreten oder sich für eine alternative Lebensplanung entscheiden.

Die Studienplatzgarantie muss an diese engen Grenzen gebunden sein, solange das Hochschulsystem nicht bedarfs- und nachfrageorientiert ausfinanziert ist. Eine solche staatliche Ausfinanzierung der Hochschulen muss das Ziel einer jeden Bildungspolitik sein; insofern kann diese Gesetzesänderung nur der erste Schritt sein. Das Land Niedersachsen hat eine Verantwortung gegenüber seinen Studierenden und gegenüber zukünftigen Generationen. Die Erreichung eines hohen Bildungsstandes breiter gesellschaftlicher Schichten ist also Pflichtaufgabe.

Die gegenwärtige Politik der Studienzeitverkürzung und Verknappung der Masterplätze steht diesem Ziel diametral entgegen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Da die Ausweitung der Studienplatzkapazitäten in Masterstudiengängen nicht zu Lasten des Bachelors gehen darf, müssen zusätzliche Studienplätze geschaffen werden. Unterschiedliche Berechnungsmethoden führen dabei zu unterschiedlichen Kosten pro zusätzlichen Studienplatz. Geht man davon aus, dass die aktuell gültigen Zulassungszahlen über alle Fächer und Universitäten hinweg gemittelt in etwa verdoppelt werden müssten, entstehen Kosten von 18,5 Mio. Euro. Zugrunde gelegt wurden dabei die 5 500 Euro, mit denen im Rahmen des Hochschulpaktes die Studienplätze gefördert werden.

Dieser Betrag ist durch entsprechende Änderungen im Landeshaushalt 2009 und folgender Haushalte zu erbringen.

III. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die ersten vorliegenden Statistiken über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen einer zweistufigen Studienstruktur sind naturgemäß nur erste Anzeichen und noch keine langfristigen Datenanalysen über alle Fächer hinweg. Die generelle Tendenz, die man innerhalb des Hochschulsystems beobachten kann - mit jeder weiteren Qualifikationsstufe nimmt der Frauenanteil ab -, wird jedoch auch beim Übergang vom Bachelor in den Master bestätigt. So waren im Wintersemester 2005/2006 51,7 % der Studierenden im Bachelor weiblich, in den Masterprogrammen desselben Semesters betrug die Frauenquote nur 34,8 %. Mit der Einführung eines Anspruchs auf einen Masterplatz unter bestimmten Bedingungen werden die Zugangshürden zur nächsten Qualifikationsstufe abgebaut. Eine Annäherung der geschlechtsspezifischen Beteiligung in beiden Studienphasen wird damit gefördert.

B. Besonderer Teil

Die Änderungen berühren zwei Gesetze. Zum einen das Niedersächsische Hochschulgesetz, an der Stelle, wo die Zulassung für weiterführende Studiengänge geregelt ist, zum anderen das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz, wo es nähere Ausführungen zu dem Auswahlmodus der Studierenden für weiterführende Studiengänge regelt.

Zu Artikel 1:

Mit der Neufassung des Absatzes 7 wird zum einen festgelegt, dass es keiner ergänzenden „besonderen Eignung“ mehr bedarf, um grundsätzlich zu einem Masterstudium zugelassen zu werden. Zum anderen wird ein Rechtsanspruch auf den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang festgeschrieben, solange dieser Masterstudiengang von derselben Hochschule angeboten wird, an der der Bachelorabschluss erworben wurde. Dieser Anspruch wird zugleich zeitlich auf ein Jahr begrenzt.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 enthält eine notwendige redaktionelle Änderung durch die Einfügung eines neuen Satzes 3 in das NHG.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält die Klarstellung, dass selbst bei begrenzten Kapazitäten des Masterstudiengangs der Zugang für den erwähnten Personenkreis sichergestellt sein muss.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin